

Besoldungstabelle

für Beamtinnen
und Beamte in NRW



gültig ab 01.01.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2021 wird die Besoldung für die Kommunal- und Landesbeamt*innen in NRW entsprechend der Verabredungen aus der Tarif- und Besoldungsrunde 2019 in der dritten Stufe erhöht: Nach dem Anstieg in 2019 und 2020 um jeweils 3,2 Prozent folgt am 01.01.2021 eine weitere Erhöhung um 1,4 Prozent.



Ab Sommer 2021 startet dann eine neue Tarif- und Besoldungsrunde, bei der Beamt*innen des Landes und der Kommunen in NRW wieder gemeinsam mit den Tarifbeschäftigten des Landes für eine bessere Bezahlung streiten müssen. Denn eins ist sicher, die nächste Tarif- und Besoldungsrunde wird keine leichte. Auch wenn die Corona-Pandemie zeigt, dass gerade Beamt*innen in den Kommunen und im Landesdienst, in Gesundheitsämtern, bei den Feuerwehren und Rettungsdiensten, Polizist*innen, Lehrkräfte und viele andere unverzichtbar sind, damit der Laden weiter läuft, bedeutet das nicht automatisch eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber dem Arbeitgeber Land. Im Gegenteil: in Krisenzeiten diene schon so manchem Dienstherrn das Personal als Sparschwein. Im nächsten Jahr werden wir mehr denn je das Engagement jeder Einzelnen und jedes Einzelnen im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde brauchen, damit wir eine Verbesserung der Bezahlung erreichen.

Darum: Werdet Mitglied einer Gewerkschaft! Setzt euch in der nächsten Tarif- und Besoldungsrunde gemeinsam für eure Interessen ein! Geschenkt wird uns nichts!

A handwritten signature in white ink on a dark red background, appearing to read 'Anja Weber'.

Anja Weber

Vorsitzende des DGB NRW

**Werde Mitglied
einer Gewerkschaft:**
www.dgb.de/mitglied-werden

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

Landesbesoldungsordnung A

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2409,36	2488,39	2549,80	2611,22	2672,63	2734,05	2795,46	2856,88	2918,32	2979,75		
A 6	2461,24	2528,68	2596,11	2663,53	2730,97	2798,42	2865,87	2933,29	3000,72	3068,13		
A 7	2530,34	2590,22	2674,05	2757,92	2841,77	2925,57	3009,45	3069,30	3129,20	3189,11		
A 8		2675,29	2746,93	2854,37	2961,81	3069,26	3176,73	3248,35	3319,98	3391,63	3463,24	
A 9		2802,97	2872,60	2985,90	3099,18	3212,49	3325,79	3403,63	3481,58	3559,45	3637,32	
A 10		3003,56	3100,34	3245,47	3390,64	3535,79	3680,96	3777,73	3874,97	3973,94	4072,94	
A 11			3416,32	3560,74	3705,18	3849,63	3997,29	4095,76	4194,27	4294,12	4394,58	4495,09
A 12				3824,06	3999,52	4175,69	4354,35	4474,14	4593,93	4713,75	4833,57	4953,31
A 13					4463,40	4657,40	4851,42	4980,79	5110,13	5239,50	5368,88	5498,22
A 14					4739,30	4990,92	5242,50	5410,25	5577,98	5745,74	5913,48	6081,24
A 15						5475,22	5751,85	5973,14	6194,46	6415,79	6637,11	6858,41
A 16						6033,41	6353,31	6609,29	6865,26	7121,18	7377,16	7633,11

Landesbesoldungsordnung B

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6858,41	7956,91	8421,98	8909,07	9467,89	9995,61	10508,92	11043,97	11708,26	13771,22	14302,88

Landesbesoldungsordnung R

BesGr.	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4560,88	4663,00	4926,48	5190,01	5453,47	5716,97	5980,48	6243,97	6507,49	6770,93	7034,48
R 2			5293,75	5557,23	5820,74	6084,26	6347,75	6611,23	6874,75	7138,23	7401,72	7665,18
R 3	8421,98											
R 4	8909,07											
R 5	9467,89											
R 6	9995,61											
R 7	10508,92											
R 8	11043,97											
R 10	13771,22											

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	W 1	W 2	W 3
	4793,01	6307,71	6967,42

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 6	144,88	277,30
BesGr. A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	132,42 Euro,
A 7 und A 8 um	130,87 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	129,32 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 6 um	407,53 Euro,
A 7 und A 8 um	402,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um	397,89 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	7,39 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
BesGr. A 5 bis A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

130,87 Euro,
402,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	7,30 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um	21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff „Besoldungsgruppe“ verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.299,78
A 9 bis A 11	1.355,68
A 12	1.500,37
A 13	1.533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1.569,43

Amtszulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

Dem Grunde nach geregelt in den Besoldungsordnungen A + B, festgelegt in Fußnoten

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	44,17
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	81,49
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	81,49
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	80,52
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jew. Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der BesGr A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	321,04
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	321,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	223,68
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	313,96
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	326,26
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	260,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	345,60
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	533,57
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	219,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	247,30
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	247,30
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	370,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	247,30
nach § 46	250,16

* Soweit i. d. Tabelle der Vermerk kw aufgeführt wird, sind damit künftig wegfallende Ämter gekennzeichnet.

Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

Nach § 47 LBesG NRW

Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	23,65
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	23,36
Doppelbuchstabe bb	90,33
Buchstabe b und c	100,39
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	100,39

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2021

Nach § 4 Abs. 1 MVergV

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	16,19
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	22,21
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	30,63

Nach § 4 Abs. 3 MVergV (Schuldienst)

Nr. 1 gehobener Dienst aller Schulformen, soweit nicht 2. oder 3. zutrifft	20,66
Nr. 2 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsämter mind. der BesGr A 12 zugeordnet sind, höherer Dienst an Grund- und Hauptschulen	25,60
Nr. 3 gehobener Dienst aller Schulformen, dessen Eingangsämter der BesGr A 13 zugeordnet sind, höherer Dienst an Förder- und Realschulen	30,40
Nr. 4 und 5 höherer Dienst an Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Kollegschulen und an Fachhochschulen	35,54

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge je Stunde in Euro) gültig ab 01.01.2021

Geregelt in der Erschwerniszulagenverordnung

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV

An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24./31. Dezember jedes Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,63
--	------

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2a EZuLV

An den übrigen Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr	0,64
--	------

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2b EZuLV

Im Übrigen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr	1,28
--	------

Gem. § 4 Abs. 2 EZuLV

In den Fällen des § 4 I Nr. 2a für Beamt*innen nach § 49, 50 LBesG, sowie für Beamt*innen in Ämtern der LBesO des LBesG bei Justizvollzugsanstalten	0,77
---	------

Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 01.01.2021

Nach § 49 LBesG NRW (Polizei), § 50 LBesG NRW (Feuerwehr), § 51 LBesG NRW (Justiz)

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

von einem Jahr in den Besoldungsgruppen

bis A 6 66,87

A 7 und A 8 und für Anwärter 66,08

ab A 9 65,28

von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen

bis A 6 133,75

A 7 und A 8 und für Anwärter 132,16

ab A 9 130,56

Nach § 52 LBesG NRW (Außendienst der Steuerverwaltung)

Die Zulage beträgt

in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen

bis A 6 17,90

A 7 und A 8 17,69

ab A 9 17,48

in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt

39,31

Nach § 55 Abs. 1 LBesG NRW (Lehrkräfte)

Nr. 1 in voller Höhe 153,75
in Höhe von 2/3 102,50

Nr. 2 93,17

Nr. 3 in den Besoldungsgruppen A 13 21,75
A 14 57,42

Nr. 4 a) als Fachkraft 153,75
b) als Leiterin oder Leiter 256,25

Nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW (Techniker)

bis A 6 40,27

A 7 und A 8 39,79

ab A 9 39,31

Nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW (Krankenpflege)

125,57

Geld ist bekanntlich nicht alles: Mit seiner aktuellen Initiative „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“ setzt sich der DGB bundesweit z. B. für mehr Respekt und weniger Gewalt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein. Mehr Informationen gibt es hier:

www.dgb.de/mensch



Herausgeber:

DGB-Bezirk NRW
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamte
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Daniela.Zinkann@dgb.de
<https://nrw.dgb.de/oeffentlicher-dienst>

Titelfoto Copyright: iStock / RomoloTavani

Klimaneutraler Druck auf 100% Altpapier
mit Blauem Engel und FSC-zertifiziert